



Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Versicherungsvermittler, gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler in Österreich

Stand 02.2015

1. Sondernachlass

Versicherungsmaklern und Beratern in Versicherungsangelegenheiten sowie gewerblichen Vermögensberatern und Wertpapiervermittlern wird ein im Versicherungsschein näher ausgewiesener Nachlass auf den Jahresnettobeitrag eingeräumt.

2. Versicherungsfall durch Unterlassen

§ 2 I. 2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVBV) wird wie folgt gefasst:

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

3. Übernahme der Nachhaftung aus Vorversicherungen

Die Bestimmungen zur Übernahme der Nachhaftung aus der Vorversicherung gemäß § 2 IV AVBV gelten entsprechend für Verstöße, die während eines weiteren oder mehrerer Versicherungsverträge der gleichen Art unmittelbar in zeitlicher Abfolge bis zum Beginn der Vorversicherung bestanden haben.

4. Erweiterung Übernahme Nachhaftung

In Ergänzung zu § 2 AVBV Ziff. IV.1. gilt, sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart, folgendes:

Mitversichert sind Versicherungsfälle, die erstmalig innerhalb der Nachhaftung gemäß AVBV § 2 Ziff. III.2. geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich (§ 5 II) angezeigt worden sind, wenn die in § 2 Ziff. IV.1.a) ff. genannten Voraussetzungen zutreffen (Ablehnung des Vorversicherers ausschließlich auf Grund des Ablaufs der dort vereinbarten Nachmeldefrist).

Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Auf-

hebungsnachtrags der vereinbarte Mindestbetrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbetrag unverzüglich zu entrichten.

5. Angehörigenklausel

Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang auch die Vermittlung von Verträgen gegenüber Angehörigen des Versicherungsnehmers, sofern keine häusliche Gemeinschaft mit diesen besteht.

6. Ruhendklausel

Sofern eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist und keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Ruhendphase beantragt werden. Der Beitrag vermindert sich während dieses Zeitraums um 90 %. Voraussetzung: Schwangerschaft, Krankheit, Pflege eines Angehörigen. Die Ruhendphase beträgt mindestens 90 Tage durchgehend innerhalb eines Versicherungsjahres.

7. Kündigung im Schadenfall

Abweichend von § 9 II. 2 AVBV beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers drei Monate.

8. Kosten des Rechtsschutzes

In Ergänzung zu § 3 III AVBV gilt folgendes:

1. Die Versicherung umfasst auch die außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

2. Die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVBV begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

9. Mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird (Laufzeitnachlass) und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

10. Ausschluss der Prospekthaftung

Abweichend von III Ziffer 6 FDLA, IV Ziffer 6 FinanzPI-Ö und III Ziffer 6 VGVOE gilt folgendes:

Die Weitergabe von Prospekten/Informationen des Initiators zum (Finanz-)Anlageprodukt an den Anleger gilt mitversichert.

11. Ausschluss der Vertragshaftung

Abweichend von § 4 I. Ziffer 2 AVBV gelten Haftpflichtansprüche auf Grund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (z.B. Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

12. Kopplung der Sonderkonditionen mit dem Maklermandat

Die Sonderkonditionen werden diesem Vertrag nur zugrunde gelegt, sofern und solange for broker GmbH assekurateur das Maklermandat innehat.

Die Mandatsbeendigung mit for broker GmbH hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem diese endet, hat der Versicherer das Recht, durch schriftliche Aufforderung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt anstelle der vereinbarten Sonderkonditionen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag zu erheben. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu dem Zeitpunkt der Beitragsanhebung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.